

Definition of Capital

(überarbeitete und ergänzte Version vom 13.04.2010)

Informationsveranstaltung zur Auswirkungsstudie

18. Februar 2010, Frankfurt/Main

Konsultationspapier – Hauptmerkmale der neuen Eigenmitteldefinition

- Größere Bedeutung des „harten“ Kernkapitals (common equity)– Verankerung des sog. *Predominance*-Standards
- Die erforderlichen Korrekturen/Abzüge vom aufsichtlichen Kapital werden harmonisiert und statt bisher hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital bzw. vom gesamten Kernkapital zukünftig vom „harten“ Kernkapital vorgenommen. In einigen Fällen erhalten Positionen Risikogewicht von 1250%.
- Strengere Anforderungen an die Berücksichtigung von Kern- und Ergänzungskapitalinstrumenten; die Kategorie Drittranngmittel bzw. Tier 3 wird aufgegeben
- Überarbeitung der Mindestkapitalanforderungen
- Verbesserung der Transparenz i.R. der Offenlegung

Grundsätzliches:

- *Best effort* – Basis
- Um für die QIS eine sinnvolle Datenbasis zu erhalten, sind, soweit verfügbar, grundsätzlich Daten aus den handelsrechtlichen IAS-Konzernabschlüssen zu verwenden. Grundsätzlich gilt jedoch abweichend der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis; sofern die Konsolidierungskreise abweichen, ist aus Praktikabilitätsgründen der handelsrechtliche Konsolidierungskreis weitestmöglich an den bankaufsichtlichen anzupassen.

Berücksichtigungsfähiges Kapital und aufsichtliche Korrekturen/Abzüge

- Arbeitsblatt „General information“ -

Tabelle B) Berücksichtigungsfähiges Kapital und Abzüge – geltendes Recht

- Erfassung aller Eigenmittelbestandteile und der Abzüge entsprechend der geltenden nationalen Regelungen
 - Kernkapital entspricht „eingezahltes Kapital und Rücklagen“, d.h., auch stille Einlagen und Minderheitenanteile Dritter (minority interest) werden berücksichtigt [Zeile 38]
 - Andere hybride Instrumente, die bislang im Kernkapital genutzt werden, sind als „other positive Tier 1 capital instruments“ zu erfassen [Zeile 40]
- Banken sowie Aufseher stellen sicher, dass die im Rahmen der QIS erhobenen Daten mit öffentlich verfügbaren Daten übereinstimmen (valide Datenbasis)

Tabelle C) Angaben zur Ausschüttungspraxis

Die Daten sollen Untersuchung ermöglichen, wie sich das Kernkapital durch die jeweilige Ausschüttungspraxis verändert hat.

Umfassende Datenerfassung zur Ermittlung der möglichen Konsequenzen des Vorschlags des Baseler Ausschusses zum Eigenmittel-Teil

- Arbeitsblatt „Definition of Capital“ -

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle A) Change in Risk-weighted Assets

- Datenerfassung soll die Veränderung der RWAs auf Grund der Vorschläge zur Eigenmitteldefinition erfassen
 - z.B. zukünftiger Wegfall bestimmter 50%/50% - Abzüge, die zukünftig ein 1.250%-Risikogewicht erhalten sollen, wird zu einem Anstieg der RWA führen
- Hier kein Ansatz aktivischer Unterschiedsbeträge nach § 10a Abs. 6 Satz 10 KWG, da für QIS-Zwecke die Auswirkungen des vollständigen Abzugs des handelsrechtlichen Goodwills ermittelt werden soll (vgl. Tabelle B4))

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B1) Eingezahltes Kapital

- In die erste Zeile der Tabelle [Zeile 26] ist lediglich der Bruttobetrag des Grund-/Stammkapitals einschl. zugehöriger Aufgelder einzutragen. Eventuelle Aufgelder aus Vorzugsaktien sind hier nicht zu erfassen (Erfassung eigener Aktien im Bestand in Tabelle B7).
- Erfassung ohne Anteile im Fremdbesitz (*minority interest*), diese sind gesondert in der Tabelle B2) aufzuführen.

Tabelle B2) Anteile im Fremdbesitz

- Erfassung der Minderheitenanteile im Fremdbesitz jeweils unterteilt nach Art des Tochterunternehmens

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B2) Anteile im Fremdbesitz (Forts.)

- Tabelle 1 dient der Erfassung von Minderheitsanteilen im Zusammenhang mit Beteiligungen am
 - Stammkapital (einschl. Rücklagen),
 - an anderem Kernkapital,
 - an Tier 2-Kapital und übrigen Kapitalinstrumenten
- Tabelle 2 bestimmt den Anteil der stammkapitalbezogenen Minderheitenanteile an den Gesamt-RWAs
- Tabelle 3 ermittelt die Übererfüllung der Säule-1-Kapitalanforderungen (bereits) durch Stammkapital und Rücklagen (*common equity*) und den darauf entfallenden Anteil der Minderheitenanteile

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B2) Anteile im Fremdbesitz (Forts.)

- Tabelle 4 ermittelt wie Tabelle 3 mögliche Übererfüllungen, jedoch mit Bezug auf das Gesamtkapital und getrennt nach Stammkapital und übriges Kernkapital
 - Tabelle 5 dient der Ermittlung von Überkapitalisierungen bei Tochterunternehmen im Vergleich zur übrigen Gruppe, jeweils separat für Stammkapital und übrige Kernkapitalinstrumente
- Zu den einzelnen Berechnungsvarianten vgl. ergänzend auch die Hinweise in den *QIS-Instructions*

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B3) Nicht realisierte Gewinne / Verluste

- Grundsätzlich für HGB-Anwender nicht relevant
- Aktive und passive latente Steuern auf nicht realisierte Gewinne und Verluste sind nicht hier zu erfassen
 - Derartige Steuerlatenzen sind Teil der gesonderten Tabelle B6)

Tabelle B4) Goodwill

- Keine Erfassung aktivischer Unterschiedsbeträge; es sind die Daten aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss zu verwenden (vgl. Tabelle A))

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B5) Immaterielle Vermögensgegenstände

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen (intangible assets) außerhalb der europäischen Union – nach der CRD gilt generell der Abzug – werden im Rahmen der Auswirkungsstudie nähere Angaben zu bestimmten Unterpositionen dieser Kategorie erhoben, um deren Umfang bzw. Bedeutung besser abschätzen zu können.

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B6) Aktive latente Steuern

- Eine über die Bilanzierungsvorschriften hinausgehende Verrechnung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nicht möglich
- Die Erfassung des Brutto-Werts der passiven latenten Steuern [Zeile 131] erfolgt lediglich für nachrichtliche Zwecke
- **ACHTUNG:**
FAQ zu den QIS vom 9. April 2010 stellt in Ziffer 1 zu DefCap 3.3 gegenüber den Versionen vom 17. Februar und 2. März 2010 nunmehr klar, dass temporäre Differenzen der Kategorie „rely on future profitability“ zuzordnen sind. Zu Netting ferner Ziffer 15 in 3.3.

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B7) Investments in Own shares

- Netting von short-Positionen nur dann zulässig, wenn kein Gegenparteirisiko besteht
- Verpflichtende Anwendung „look through“, sofern eigene Aktie Teil eines Index-Fonds, der gehalten wird

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle B8) Investments in the capital of banking, financial and insurance entities which are outside the scope of regulatory consolidation

- Datenerhebung soll verschiedene Simulationen bei der Behandlung des *double gearing* ermöglichen
- Anders als bisheriger 50/50-Abzug sieht der Vorschlag einen **korrespondierenden** Abzug vom Kapital der gleichen Kapitalklasse vor
- Für die Bestimmung des Umfangs in den einzelnen Kapitalklassen erfolgt die Abgrenzung nach dem Verfahren des § 10 Abs. 6 KWG (über 10% Abzug; unter 10% Aggregation), wobei **auch indirekte** Beteiligungen zu berücksichtigen sind; Netting eingeschränkt zulässig
- Zu den Versionen vgl. Hinweise in QIS-Instruktionen

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabellen B9) bis B13)

- Die Erfassung der Daten in diesen Tabellen dient der Abschätzung der mit den vorgeschlagenen Abzügen/Korrekturen einhergehenden Konsequenzen auf das „harte“ Kernkapital bzw. im Hinblick auf Tabelle B 13) der Abschätzung der Umstellung auf die Berücksichtigung als RWA mit erhöhter Unterlegung (1250%) statt Abzug

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle C) – Kernkapitalinstrumente

- Stille Einlagen werden korrespondierend zu den Angaben im *General Info*-Bogen in Zeilen 10 bzw. 88 erfasst
- Hybride Kernkapitalinstrumente (u.a. pref securities) werden entsprechend ihrer Ausgestaltung in den Zeilen 11/12 bzw. 89/90 erfasst.
- Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen strengeren Anrechnungskriterien ist davon auszugehen, dass für die zukünftige Berücksichtigung die meisten Instrumente in Zeile 94 zu erfassen sind.

Arbeitsblatt „Definition of Capital“

Tabelle F) – Nutzung des COREP-Formats

- In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass die Daten aus dem Gruppenmeldebogen Q UEB nicht ohne Weiteres verwendet werden können, da für die QIS Daten aus den Konzernabschlüssen und nicht aus den aggregierten Einzelabschlüssen zu verwenden sind.
- Stille Einlage = Other instruments eligible as capital 1.1.1.4
- Andere hybride KK-Instrumente = Non-innovative instruments subject to limit 1.1.4.1
- Goodwill: Keine aktivischen Unterschiedsbeträge; die Werte aus Tabelle DefCap B4) in 1.1.5.1 übernehmen